

Gute Gespräche bei der Vollversammlung am 9. November

Mit Moses ins gelobte Land?

Nicht von ungefähr stand die Geschichte vom „Brennenden Dornbusch“ als Sinnbild über diesem Tag. Hat nicht die Berufung des Moses, die darin beschrieben wird, auch Ähnlichkeit mit unserer ganz persönlichen Berufung im kirchlichen Dienst? Müssen wir als MAV-Vertreterinnen und -Vertreter nicht auch oft vor dem „Pharao“ erscheinen, um ihm unangenehme Botschaften zu überbringen! Wie oft gerät unsere innere Haltung im „Dienst“ ins Hintertreffen, weil die Zeit, die Aufgaben oder die Dienstpläne unsere „Menschlichkeit“ bestimmen.



Was sich wie eine biblische Betrachtung anhört, war bei der Vollversammlung vielmehr eine sehr ernste und praktische Auseinandersetzung mit Fragen des MAV-Alltags: Vertrauensvolle Zusammenarbeit, Dienstgemeinschaft, Arbeitsrecht im 3. Weg und geliebte Spiritualität.

Nicht nur innerhalb der vier Arbeitsgruppen am Vormittag wurde zu diesen Themen diskutiert. Es wurden auch Fragen aufgeworfen und Statements formuliert, die im Gespräch mit dem Generalvikar am Nachmittag von

den MAV-Vertreterinnen und -Vertretern vorgetragen wurden. Dr. Andreas Frick lieferte dazu keine vorgefertigten Antworten. Er zeigte sich offen und zugewandt, gelegentlich auch genauso suchend und fragend wie die Vortragenden. Bestärkte aber alle darin, Mut zu zeigen in einer Zusammenarbeit auf Augenhöhe, die die Basis unserer Arbeit als Interessenvertreter im 3. Weg ist.

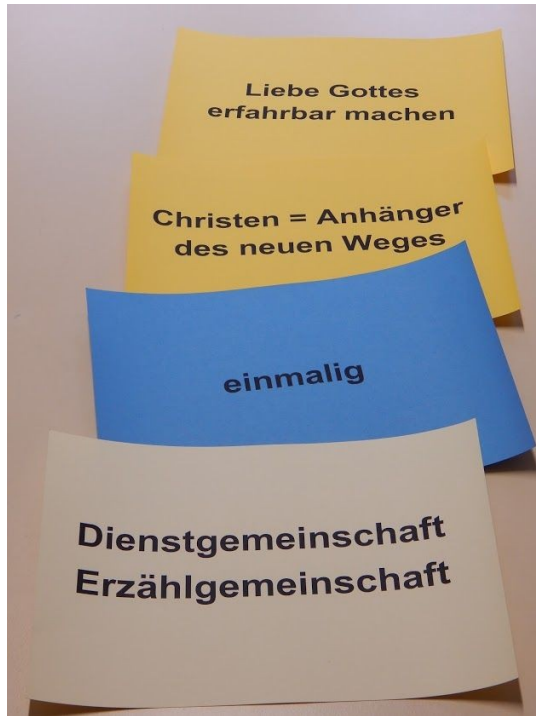
In der gemeinsamen Abschlussfeier, die alle wieder auf dem „heiligen Boden“ des Dornbusches versammelte, wurden die drängendsten Fragen noch einmal als Fürbitten gebündelt. Dann wurden diese täglichen Freuden und Sorgen, Wünsche und Forderungen an einen Pilgerstab geheftet und in die Hände des Generalvikars übergeben. Damit er sie mitträgt und uns hoffentlich manche der genannten Lasten von den Schultern nimmt. Dr. Frick hat dieses Symbol dankend entgegengenommen.

Hp



Generalvikar Dr. Andreas Frick, Josef Wählen, DiAg-Vorsitzender

Weitere Eindrücke finden Sie in der Fotogalerie auf der DiAg-homepage www.diag-mav-aachen.de unter dem Button *Fotos Vollversammlung*.



Was bringt die MAVO-Novellierung?

Die Bischöfliche **Arbeitsgruppe für das Arbeitsrecht** hat bereits vor einiger Zeit die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Unternehmensmitbestimmung“ ausgewertet und sich mit Experten beraten. Danach hat sie für eine Überprüfung der Rahmen-MAVO im Hinblick auf eine Unternehmensmitbestimmung votiert. Ebenso sollen die Regelungen des Begriffs „Einrichtung“ und der „Gesamt-MAV“ den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

In der Zwischenzeit hat die **MAVO-Arbeitsgruppe** ihre Arbeit aufgenommen. Vertreter der Personalwesenkommission (PWK), der Deutschen Ordensobernkonzferenz, des Deutschen Caritasverbandes sowie drei Vertreter der BAG MAV (zwei Vorstandsmitglieder und ein juristischer Berater) erarbeiten die Neuregelungen. Der umfassende Forderungskatalog, den die BAG-Arbeitsgruppe MAVO im Mai 2014 vorgelegt hat, findet auf den ersten Blick keine Berücksichtigung.

Die Vertreter der BAG MAV werden jedoch versuchen, passende Punkte dieses Forderungskatalogs in die Änderungen einzubringen.

Umfrage bei den MAVen zeitigt erste Ergebnisse

Die Idee kam aus einer Arbeitsgruppe der Delegiertenversammlung, die die Situation der kleinen MAVen einmal besonders in den Blick nehmen wollte. Im Laufe der Diskussionen dazu ergab sich aber, dass die Problemanzeigen und Fragen für alle MAVen doch sehr ähnlich sind.

Daher hat der DiAg-Vorstand im Mai 2015 eine Umfrage unter allen 230 MAVen des Bistums Aachen gestartet. 90 MAVen, das sind 39 %, haben sich daran beteiligt. Und auch wenn dies keine repräsentative Untersuchung war, lassen die Ergebnisse doch einige Schlüsse zu.

Im Alltag zeigt sich, dass vor allem kleine, also 1er bis 3er MAVen, mehr Unterstützung brauchen, um Routine in den Abläufen zu gewinnen. Das reicht von der Erstellung eines Protokolls bis hin zur Vorbereitung einer Mitarbeiterversammlung. Ein großer Teil aller MAVen erledigt MAV-Arbeit aus Zeitgründen zuhause, wobei die Frage offenbleibt, ob dies als Arbeitszeit angerechnet wird. Die meisten können offen mit ihren Dienstgebern reden, nutzen aber diese Gesprächssituation zu wenig, um eigene Ideen einzubringen.

Leider schätzt die Mehrheit der teilnehmenden MAVen sowohl ihre eigenen MAVO-Kenntnisse wie auch die ihrer Dienstgeber nur als mittelmäßig ein. Und sie nutzt auch die Fragebogen-Aktion, um gleich eine ganze Reihe von Themen aufzuführen, an denen sie gerne arbeiten würde.

Was kann davon in Schulungsangebote fließen oder im Wege der kollegialen Beratung

z. B. bei den Fachbereichstreffen besprochen werden? Wie kann das „Standing“ der kleinen MAVen verbessert werden? Warum nutzen etliche MAVen die Kompetenz der DiAg-Geschäftsstelle noch nicht?

Mit diesen Fragen und weiteren Ergebnissen der Umfrage beschäftigt sich derzeit der DiAg-Vorstand. Erste Schritte sind bereits unternommen. Mehr dazu erfahren Sie über die Mitglieder der Delegiertenversammlung und Ihre Fachbereichstreffen.

Neue Vorschrift bringt mehr Rechte für MAVen in Heimen

Das dürfte die Beschäftigten in den Heimen interessieren: Das „Wohn- und Teilhabegesetz NRW“ wurde reformiert. Jetzt ist es zwingend erforderlich, dass der Träger einer Einrichtung ein Qualitätsmanagement betreibt (§ 4, Abs. 3). Unter anderem muss er ein verbindliches Konzept für die Fort- und Weiterbildung seiner Beschäftigten nachweisen. Ebenso ist er verpflichtet, den Stand der Zufriedenheit der Mitarbeitenden abzufragen und der Heimaufsicht gegenüber nachzuweisen.

Weisen Sie Ihren Dienstgeber auf diese Verpflichtungen hin und fordern Sie Ihr Beteiligungsrecht (§ 29 Abs. 1 MAVO) ein.

Lesenswert

für MAVen, Dienstgeber und Mitarbeiter

Übungsleiterpauschale und Minijob passen nicht zusammen

Der Deutsche Caritasverband bezieht Stellung zu Problemen und Risiken der Kombination von Minijob und Übungsleiter-/Ehrenamtspauschale!

Nachzulesen in der Zeitschrift neue caritas 9/2014, nachzufragen bei der DiAg-Geschäftsstelle.

Mitarbeiter sollten ihre Rechte kennen!

Ob Kauf-, Miet- oder Arbeitsvertrag – immer einigen sich zwei Parteien auf Vertragsbedingungen, die die jeweiligen Rechte und Pflichten regeln. Gerade im Arbeitsverhältnis verlassen sich viele Kolleginnen und Kollegen darauf, dass „schon alles richtig läuft beim Arbeitgeber Kirche“. Böses Erwachen droht nicht selten, wenn man z. B. nach längerer Krankheit zufällig feststellt, dass der Dienstgeber nach Ablauf der 6. Woche der Arbeitsunfähigkeit den Krankengeldzuschuss nicht zahlt oder wenn man darauf stößt, dass sich die Stufe bei der Entgeltgruppe nach Jahren nicht mehr geändert hat.

Für alle Verträge gilt, dass jede Vertragspartei für die Wahrnehmung ihrer Interessen selbst zu sorgen hat. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind daher selbst in der Pflicht, sich um ihre Rechte aus dem Arbeitsverhältnis zu kümmern und dürfen nicht darauf vertrauen, dass der Dienstgeber rechtliche Hinweise oder relevante Informationen erteilen muss. Ein gelegentlicher Blick in die KAVO bzw. AVR kann in vielen Fällen sehr hilfreich sein!

Individueller Rechtsschutz kann über eine Mitgliedschaft in einem Berufsverband oder einer Gewerkschaft wie auch durch den Abschluss einer Rechtsschutzversicherung erworben werden.

Krankengeld-Lücke geschlossen

Eine Neuregelung im GKV-Versorgungsgesetz (§ 46 Satz 2) schließt nun die Lücke, die bisher entstehen konnte, wenn man im Falle der Arbeitsunfähigkeit nicht bereits am letzten Tag der Krankschreibung den Arzt aufsuchte, der die Fortsetzung feststellte. Denn bisher entstand Anspruch auf Krankengeld erst wieder am Tag **nach** der ärztlichen Feststellung.

Der Krankengeldanspruch besteht nun

bereits am Tag der Feststellung. Der Samstag gilt lt. Gesetz nicht als Werktag. Ein Mitarbeiter, dessen Krankschreibung am Freitag abläuft und der am Montag erneut zum Arzt geht, um die weitere Arbeitsunfähigkeit feststellen zu lassen, hat nun nahtlos Anspruch auf Krankengeld.

Sozial- und Erziehungsdienst: Wann kommt die Aufwertung?

Die Streikgefahr in den kommunalen Kindertagesstätten ist gebannt. Die Tarifauseinandersetzung im Öffentlichen Dienst hat mit der Annahme des Verhandlungsergebnisses durch die Gewerkschaftsmitglieder ein Ende gefunden.

Vor allem jüngere Erzieher(innen) in den unteren Erfahrungsstufen profitieren davon. Für Vollzeitbeschäftigte wird es rückwirkend zum 1. Juli 2015 zwischen 93 und 138 Euro mehr Gehalt pro Monat geben. Sozialarbeiter(innen) im Allgemeinen Sozialdienst (S 14) bekommen zwischen 30 und 80 Euro monatlich mehr. Und auch die Leitungen von Kindertagesstätten und Einrichtungen der Behindertenhilfe werden sich ebenso wie Kinderpfleger(innen) über ein Plus auf der Gehaltsabrechnung freuen.

Beschäftigte aus dem katholischen Bereich haben den Arbeitskampf aktiv oder in Publikationen unterstützt. Sie erwarten nun eine zügige Umsetzung des Tarifabschlusses und damit die Aufwertung ihrer Tätigkeiten auch bei Kirche und Caritas.

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes wird sich voraussichtlich am 10. Dezember mit dem Thema beschäftigen, die Regional-KODA NW am 09. Dezember.

Neue Köpfe in der Delegiertenversammlung der DiAg

Nicht nur MAVen kennen dieses Phänomen, auch die Delegiertenversammlung der DiAg litt darunter: Mitgliederschwund! In den vergangenen Monaten waren ihr 4 von 25 Delegierte „abhanden“ gekommen. Fachbereich 5 war besonders betroffen: Michael Dörmbach und Tobias Kessel sowie das Vorstandsmitglied Alexandra Laba waren ausgeschieden, im Fachbereich 2 Heike Reich. Nun konnten die Reihen wieder gefüllt werden: Barbara Cleophas ist neu im FB 2. Margret Göttlicher, Jochen Hennemuth und Stefan Wilhelmi freuen sich auf die Arbeit in der DiAg und Nicole Leven folgt Ex-Kollegin Laba in den Vorstand.

Herzlichen Dank an die Ausgeschiedenen, alles Gute für die Neuen!



MAV-Wahlen 2017

Es dauert noch mehr als ein Jahr bis zu den nächsten regelmäßigen Neuwahlen der MAV, aber schon heute zeichnet sich ab, dass die DiAg MAV Aachen in Abstimmung mit den anderen NW-DiAGen

Mittwoch, den 5. April 2017, als Wahltag empfehlen wird.

Schulungen für Wahlausschüsse, Wahlmappen und telefonische Beratung durch die DiAg-Geschäftsstelle werden die Wahlvorbereitungen erleichtern.

Bitte beachten: In Einrichtungen, in denen die MAV nach dem 1. März 2016 neu gewählt wird, ist eine Wahl im regelmäßigen Wahlzeitraum 2017 nicht erforderlich. Dies ergibt sich aus § 13 Abs. 5 Satz 2 MAVO.